

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muß im direkten Auftrag der jeweiligen Volksvertretungen bzw. bei den Kommissionen im Auftrag der örtlichen Räte ausgeübt werden.

§ 2

Die Meldung des Unfalles ist für die Abgeordneten der Volks- und Länderkammer vom Sekretariat dieser Volksvertretungen, für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen und die Mitglieder der Kommissionen und der Aktivs durch die Sekretäre der örtlichen Räte bzw. die Rürgermeister zu erstatten.

§3

Anspruch auf Unfallrente für die Folgen von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Januar 1947 eingetreten sind, besteht ab 1. August 1956, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten der Verordnung mindestens 20% beträgt.

§4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister